

gebaut, sei die Steuerkraft ganz wesentlich gewachsen. Immerhin aber könne man sich mit dem Grundsatz einverstanden erklären, daß der, in dessen Interesse und zu dessen Nutzen in erster Linie die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werde, auch dem Staate oder den Gemeinden einen entsprechenden Beitrag leiste zu dem Aufwande, der dem Staate oder den Gemeinden durch die Einrichtung und Haltung jener Behörden entstehe.

Im allgemeinen glaubte deshalb die Deputation den bewährten Grundsatz für die Kostenpflicht der Beteiligten an sich wie auch für die Bemessung der Gebühren im einzelnen auch für die Kosten für Amtshandlungen der Behörden für die innere Verwaltung akzeptieren zu sollen, den die Ständekammern bei der Beratung des Gesetzes über die Gerichtskosten für zutreffend erachtet haben: „Die Tätigkeit der Gerichte soll nicht dazu dienen eine besondere Einnahmequelle für den Staat zu bilden; vielmehr sollen die Erträge aus dieser Tätigkeit nur dazu beitragen, dem Staate einen Teil der Lasten abzunehmen, die er als Inhaber der Gerichtsgewalt zu tragen hat.“

In Beobachtung dieses Gesichtspunktes glaubte die Deputation, daß es wenigstens für den Staat — bei den Gemeinden liegen die Verhältnisse teilweise anders — angemessen sein würde, wenn er aus der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden an Gebühren etwa ein Fünftel bis ein Viertel desjenigen Aufwandes gewänne, der ihm durch die Haltung und Einrichtung dieser Behörden erwächst.

Zustimmend zu dieser Stellungnahme der Deputation sowie überhaupt zu dem Gesetzentwurfe sprachen sich der Herr Abgeordnete Rudelt sowie der der betreffenden Sitzung beiwohnende Herr Sekretär Dr. Seegen aus. Sie meinten, daß im Interesse der Gemeinden die Regelung der Kostenfrage, wie der Entwurf sie vorsehe und wie die Deputation sie zu gestalten gedenke, mit besonderer Genugtuung zu begrüßen sei. Sie meinten, daß es dadurch möglich sein werde, die Gemeinden einigermaßen für die Tätigkeit schadlos zu halten, die sie jetzt vielfach im Interesse des Staats und des Reichs ohne Entschädigung entfalten müßten. Bezüglich der von verschiedenen Rednern bemängelten großen Spannung in einzelnen Ansätzen des Tarifs zwischen dem Mindestsatz und dem Höchstsatz, konnte die Deputation diese Ausstellungen an sich nicht für ungerechtfertigt ansehen. Allein sie glaubt, daß ein gewisser Spielraum mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle unumgänglich nötig sei. Auch in dem Tarif zu dem Gesetze über die Gerichtskosten fänden sich zahlreiche Gebührensätze, bei denen die Wahl zwischen einem Mindest- und Höchstbetrage gegeben sei. Gleiche Sätze habe auch das Gerichtkostengesetz vom 26. November 1890 enthalten. Bei den Behörden, die solche Gesetze anzuwenden hätten, bilde sich mit der Zeit eine gewisse feste Praxis aus, die die einschlagenden Verhältnisse meist recht treffend zu erfassen verstehe. Eben solche Wahlsätze fänden sich neben festen Sätzen auch in großer Zahl in dem durch die Verordnung vom 24. September 1876 bekannt gemachten Tarife. Weder über die nach Maßgabe der beiden Gesetze über die Gerichtskosten noch über die nach der Taxordnung vom 24. September 1876 angelegten Kosten, auch wenn die Festsetzung in einem Betrage innerhalb des Mindestbetrags und des zulässigen Höchstbetrags erfolgt sei, seien besondere Beschwerden laut geworden. Im übrigen, wenn ja im einzelnen Falle einmal ein Mißgriff vorgekommen sei, böten die zulässigen Rechtsmittel hinreichend Gewähr dafür, daß dann Remedur geschaffen werde.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die einschlagenden Bestimmungen des königlich Bayerischen Gesetzes über die Erbschaftsteuer und das Gebührenwesen vom 11. November 1899 und des königlich Württembergischen Allgemeinen Sporetelgesetzes vom 28. Dezember 1899 — in Preußen existiert zurzeit kein allgemeines Gesetz über die Kosten in Verwaltungssachen — ähnliche und zum Teil noch weitere Spannungen zwischen Mindest- und Höchstgebühren aufweisen.